

Antrag der Fraktion der CDU

Wohn- und Betreuungsaufsicht im Land Bremen endlich zum Wohle der pflegebedürftigen Menschen gesetzeskonform umsetzen – Regelprüfungen in allen Einrichtungen jetzt!

Mit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform im Jahr 2006 wurde die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes im öffentlich-rechtlichen Heimrecht auf die Bundesländer übertragen. Zwischenzeitlich haben alle Länder eigene Gesetze erlassen. Im Land Bremen wurde im Oktober 2010 das erste Gesetz zur Sicherstellung der Rechte von Menschen mit Unterstützungs-, Pflege- und Betreuungsbedarf in unterstützenden Wohnformen (Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz - BremWoBeG) verabschiedet und in den Jahren 2017 und 2022 reformiert.

Immer galt seitdem die Gesetzesvorgabe, wonach **jede** stationäre Pflegeeinrichtung einmal jährlich durch die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht (WBA) nach den ebenfalls gesetzlich geregelten Schwerpunkten vor Ort aufsuchend zu überprüfen ist. Die ernüchternde und kritische Bilanz der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht jedoch lautet: In keinem einzigen der zurückliegenden Jahre wurde diese gesetzliche Vorgabe umgesetzt!

Seit Jahren begleitet die CDU-Bürgerschaftsfraktion diese Unzulänglichkeiten durch eine Vielzahl von parlamentarischen Anfragen sowie Antragsinitiativen kritisch. Erneut legt unsere aktuelle Abfrage (Vgl. Drucksache 21/461) die Missstände der landespolitisch verantwortlichen Überwachung der etwa 100 Pflege- und Betreuungseinrichtungen in den Städten Bremen und Bremerhaven offen. Danach wurden 21 Einrichtungen länger als fünf Jahre überhaupt nicht überprüft. Bereits in den Jahren vor der Corona-Pandemie wurden im Zeitraum 2017 bis 2019 insgesamt lediglich 14(!) Einrichtungen regelgeprüft; das Soll lag bei einer Zahl von 300. Zudem verweist der aktuelle Tätigkeitsbericht der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht darauf, dass auch in den Jahren 2022 und 2023 lediglich 40 bzw. 71 Regelprüfungen durchgeführt wurden.

Nicht nur das Versäumnis von wiederkehrenden jährlichen Regelprüfungen stößt auf Kritik, sondern zudem auch die mangelnde Kontrolle der gesetzlich vorgegebenen Prüfinhalte. Gemäß § 11 BremWoBeG sind zehn Prüfinhalte zu kontrollieren: Wohnqualität und bauliche Sicherheit, personelle Ausstattung, Unterstützungsleistungen, Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer, hauswirtschaftliche Versorgung, Information und Beratung, Selbstbestimmung und Teilhabe, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen, Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt. Die WBA selbst räumt in ihrem Tätigkeitsbericht ein, dass sie nur „Schwerpunkte je nach Bedarfslage“ prüft und sichert lediglich drei der zehn gesetzlichen Prüfinhalte ab:

allgemeiner Zustand der Einrichtung, personelle Ausstattung sowie Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen. Alle anderen Prüfvorgaben unterliegen somit der Willkür der Prüferinnen und Prüfer. Dieses Vorgehen entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und dem Geist des Gesetzes zum Schutz der hochbetagten pflegebedürftigen Menschen.

Hinzu kommt, dass viel zu viele Kontrollen lediglich nach Aktenlage erfolgen, d.h. ohne Prüfung vor Ort und damit ohne Inaugenscheinnahme der Bewohnerinnen und Bewohner: 139 im Jahr 2022 und 54 im Jahr 2023. Zudem wurden im Jahr 2023 mehr als 77 Prozent der durchgeführten Regelprüfungen vor Ort zuvor angemeldet. Unangemeldete Prüfungen bleiben noch immer die Ausnahme. Damit ist davon auszugehen, dass sich die Behörde zumeist eben keinen ungeschönten Einblick in die Verhältnisse und Interna eines Wohn- und Unterstützungsangebotes verschafft. Die von der Gesundheitsbehörde in Drucksache 21/461 behauptete „Beachtung der Angemessenheit des Verwaltungshandelns“ i.S. eines „verwaltungseffizienten Handelns“ steht hier offensichtlich über der Beachtung der Schutzbedürftigkeit abhängiger älterer Menschen und des klaren gesetzlichen Auftrags der Aufsicht.

Im Fazit der Praxis der Wohn- und Betreuungsaufsicht im Land Bremen sieht die CDU-Bürgerschaftsfraktion klare Verletzungen der gesetzlich festgeschriebenen Aufsichtspflichten.

Heimaufsicht ist Landessache und hier als solche in vollem Umfang wahrzunehmen. Insbesondere dann, wenn wie von der WBA selbst berichtet, jede Regelprüfung Mängel zum Vorschein bringt. „Wir finden immer was.“, so die Auskunft der WBA-Leitung. Umso mehr müssen unangemeldete Regelprüfungen vor Ort in allen Einrichtungen jährlich erfolgen. Die vielen Anlassprüfungen, die immer auf Beschwerden und massive Missstände zurückgehen, belegen die Bedeutung von präventiven Kontrollen. Dahinterliegende Anzeigen und Beschwerden ließen sich gerade durch ein Mehr an Regelprüfungen reduzieren und damit weniger notwendige Anlassprüfungen zur Folge haben.

Angesichts der hohen Zahl und auch der Art von festgestellten Mängeln, insbesondere in den existenziellen Bereichen von Unterstützungsleistungen, Wohnqualität, personeller Ausstattung, Gewaltprävention und Expertenstandards, fällt die Zahl der von der WBA eingeleiteten Maßnahmen und Anordnungen äußerst gering aus. Im Jahr 2023 wurden lediglich zehn Anordnungen ausgesprochen, fünf Zwangsgelder festgesetzt und vier Belegungsstopps bzw. Belegungsobergrenzen verhängt. Untersagungen des Betriebs eines Wohn- und Unterstützungsangebotes nach § 35 BremWoBeG wurden nach Auskunft der WBA (Vgl. Drucksache 21/461) in den letzten beiden Jahren überhaupt nicht praktiziert. Da passt etwas nicht zusammen: die Befunde von erheblichen Mängeln mit einer aus unserer Sicht zu zurückhaltenden Handlungsstrategie der WBA. Auch hierbei werden die gesetzlich ermöglichten Instrumente zur zwingenden Abstellung von Mängeln völlig unzureichend

in Anwendung gebracht. Die WBA versteht sich immer mehr als reine Beratungsinstanz und nicht als Aufsichtsinstanz mit staatlicher Handlungskompetenz. Dies kritisieren wir und plädieren für eine Umkehr der Prioritäten.

Gemäß § 1 BremWoBeG fordert die CDU-Bürgerschaftsfraktion zur Wahrnehmung der Interessen, Bedürfnisse und Rechte von Bewohnerinnen und Bewohnern in stationären Pflegeeinrichtungen ab dem Jahr 2025 die vollumfängliche Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen

Prüfungen mit allen Prüfinhalten. Prüfinstanzen des Medizinischen Dienstes, der Privaten Krankenversicherung e.V. oder von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen und Trägern der Eingliederungshilfe ersetzen mitnichten die staatlichen Regelprüfungen. Somit erachten wir die darauf bezogene Verschiebung von Prüfungen um höchstens zwei Jahre als willkürlich und nicht angezeigt.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bremische Bürgerschaft anerkennt und achtet die Interessen, Bedürfnisse und Rechte der Menschen mit Unterstützungsbedarfen in Wohn- und Unterstützungsangeboten, insbesondere die Wahrung ihrer Würde, ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit sowie möglichste Selbstbestimmung, Selbstverantwortung und Teilhabe am Leben in unserer Gesellschaft. Die Bremische Bürgerschaft rügt in diesem Sinne die unzureichende Umsetzung der staatlichen Aufsichtspflicht in Landesverantwortung des Bremischen Senats seit 2010.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf:

2. die gesetzlichen Vorgaben des BremWoBeG ab dem Jahr 2025 pflichtgemäß in vollem Umfang umzusetzen, insbesondere die jährlichen Regelprüfungen gemäß § 28 BremWoBeG in allen Einrichtungen mit allen Prüfinhalten gemäß § 11 BremWoBeG;
3. die Regelprüfungen als Standard unangemeldet durchzuführen – angemeldete Prüfungen und Prüfungen nach Aktenlage ohne Inaugenscheinnahme der Einrichtung und deren Bewohnerinnen und Bewohner sind die Ausnahme;
4. Handlungsmaßnahmen und Sanktionen entsprechend den gesetzlichen Befugnissen nach § 33 (Anordnungen), § 34 (Belegungsstopps, Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung), § 35 (Untersagung) stärker im Interesse der zügigen Abwendung von Gefahren und zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen zur Anwendung zu bringen und die reine Beratungstätigkeit entsprechend zurückzustellen;
5. den Turnus des Tätigkeitsberichts der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht ab dem kommenden Jahr von zweijährig auf jährlich zu verkürzen und demzufolge der Gesundheitsdeputation im Jahr 2025 den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2024 vorzulegen.

Beschlussempfehlung:

Rainer Bensch, Frank Imhoff und Fraktion der CDU